

Traktandum 17.2

MOTION der Synode der Ev.-Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn zu Artikel 126 der Kirchenordnung zuhanden der Wintersynode 2023

Heute lautet Artikel 126 der Kirchenordnung wie folgt:

Art. 126 Pfarrstellen

Kirche Bern

¹ Die Synode beschliesst Vorgaben zu den Pfarrstellen sowie deren Zuordnung zu den Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden, Kirchgemeindevereinigungen, Gemeindeverbänden, Bezirken und weiteren Institutionen.

² Der Synodalrat oder eine durch diesen eingesetzte Kommission ordnet die Stellen nach diesen Vorgaben zu.

Die Motion lautet:

1. Der Synodalrat wird beauftragt, die nötigen Arbeiten zur Änderung von Artikel 126 der Kirchenordnung anzupacken und zur Beschlussreife zu führen.
2. Artikel 126 der Kirchenordnung Kirche Bern, ist wie folgt zu ändern:
Kirche Bern
Art 126 Pfarrstellen
¹ Die Synode beschliesst den Berechnungsschlüssel und die Kriterien zu den Pfarrstellen sowie deren Zuordnung zu den Kirchgemeinden, Gesamtkirchgemeinden, Kirchgemeindevereinigungen, Gemeindeverbänden, Bezirken und weiteren Institutionen.
² ist ersatzlos zu streichen

Die Synodalen Adrian Bietenhard, Renate Beyeler, Karin von Zimmermann, Ernst Aegerter, Walter Küng, Res Rychener und 15 Mitunterzeichnende